

Rechtsanwälte  
**Tronje Döhmer \* Uta Steinbach \* Axel Steinbach**  
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer \* Bleichstr. 34 \* 35390 Gießen

per Fax 0 41 31/71 82 08  
Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht  
Uelzener Str. 40  
**21335 Lüneburg**

**RA Döhmer - DAV-Ausbilder**  
- **Strafverteidiger**  
- Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR  
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)  
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31  
**RAin Steinbach\* & RA Steinbach\*\***  
\* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -  
\*\* - Fachanwalt für Verkehrsrecht -  
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 10. März 2010

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 23-10/00041 aw

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

**- VG Braunschweig 5 B 49/10 -**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

der **Frau Johanna Rehse**, Spielbudenplatz 5b, 20359 Hamburg,

**Antragstellerin,**

**Prozessbevollmächtigter:** Rechtsanwalt Tronje Döhmer, Bleichstr. 34, 35390 Gießen

**g e g e n**

Die **Stadt Braunschweig**, vertreten durch den Oberbürgermeister, Bohlweg 30, 38100 Braunschweig,

**Antragsgegnerin,**

wegen Versammlungsrecht

zeige ich an, dass mich die Antragstellerin mit der Prozessführung beauftragt hat. Namens und in deren Auftrage erhebe ich hiermit

**B e s c h w e r d e**

gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtes Braunschweig vom 09.03.2010.

Es wird **beantragt**,

den Beschluss des Verwaltungsgerichtes Braunschweig vom 09.03.2010 aufzuheben und die aufschiebende Wirkung einer

noch zu erhebenden Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 05.03.2010 wiederherzustellen.

Darüber hinaus wird **beantragt**,

der Antragstellerin Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichners zu bewilligen.

**Gründe:**

Die Beschwerde kann wegen der Eilbedürftigkeit nur kurz begründet werden.

Es geht um eine Versammlung, die heute, am 10.03.2010 um 15 Uhr stattfinden soll. Nach der Anmeldung erließ die Antragsgegnerin den Bescheid vom 05.03.2010. Der Bescheid enthält umfangreiche Auflagen. Der Bescheid vom 05.03.2010 liegt an.

Angegriffen wird die Auflage 2. Mit dieser Auflage schränkte die Antragsgegnerin das Recht der freien Ortswahl ein. Die Beschränkung geht dahin, dass ein Betreten des Bundesgeländes, auf dem sich das Johann-Heinrich von Thünen Institut (vTI) und andere Bundeseinrichtungen befinden, nicht gestattet worden ist. Gegen den Bescheid ist noch keine Klage erhoben worden. Dies wird umgehend nachgeholt werden.

Am 08.03.2010 stellte die Antragstellerin einen Eilantrag. Dieser wird beiliegend übermittelt. Den Eilantrag lehnte das Verwaltungsgericht Braunschweig mit Beschluss vom 09.03.2010 ab. Der Beschluss vom 09.03.2010 wird ebenfalls übermittelt.

Die Einschränkung der freien Ortswahl stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das vom Grundgesetz geschützte Versammlungsrecht dar. Dementsprechend kann die im Bescheid vom 05.03.2010 enthaltene 2. Auflage keinen Bestand haben. Die Versammlung muss ohne diese Auflage durchgeführt werden können. Ergänzend wird Folgendes ausgeführt:

In einem Vergleich des Verwaltungsgericht Braunschweig vom 04.03.2010 (5 A 75/09 und 5 A 76/09) stimmt die Antragsgegnerin Folgendem zu:

*„Auch wenn ein Grundstückseigentümer u.U. zur vorübergehenden Duldung einer Versammlung auf seinem Grundstück geduldet ist, weil Art. 8 GG grundsätzlich auch das Interesse des Veranstalters auch an der Nähe zu einem 'symbolhaltigen Ort' (VG Schleswig, U. v. 19.02.2008 . 3A 235/07 – juris; Hess. VGH, B. v. 14.03.2003 – 6 TG 691/03\_juris; Dietel, Ginzler, Kniesel, VersG; 15 Aufl. 2008, § 1Rn. 52) schützen kann, ist das Recht des Versammlungsteilnehmers zur Grundstücksnutzung selbstverständlich nicht unbeschränkt, sondern beschränkt durch gleichwertige Rechte Dritter, des Grundstückseigentümers und der Allgemeinheit. Dazu zählen auch wirtschaftliche oder betriebliche Interessen des Grundstückseigentümers wie sie in der angefochtenen Verfügung Erwähnung finden. Ein solcher Fall der Rechtsgüterkollision ist nach dem Grundsatz praktischer Konkordanz unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu lösen.“*

[...]

*„2. Die Beteiligten sind sich einig, dass Art. 8 GG nicht **ohne Weiteres** den Zugang zu nicht dem Öffentlichen Verkehr gewidmeten Grundstücken eröffnet, sondern bei einer Interessenabwägung im Sinne einer praktischen Konkordanz auch die betrieblichen und wirtschaftlichen Interessen des Grundstückseigentümers zu berücksichtigen sind.“*

In der Begründung zur Auflage 2 werden die wirtschaftlichen oder betrieblichen Interessen in keiner Weise substantiiert, sondern einfach so dahin gestellt und in Blau hinein behauptet.

Auf Seite 9 des Beschlusses des Verwaltungsgericht Braunschweig wird dieser Aspekt der Interessenabwägung vollkommen raus gelassen und das Versammlungsrecht nach Art. 8 GG vernachlässigt.

Des weiteren wird aufgeführt, dass Musik und Kundgebungen den betrieblichen Ablauf stören könnten, wobei dieses bei einer praktischen Konkordanz höchstens ein Grund einer Auflage für gemäßigte Lautstärke o.ä. sein könnte, nicht jedoch für ein komplettes Verbot.

Durch die Auflage 2 der Stadt Braunschweig wird das Versammlungsrecht massiv eingeschränkt, da von der Verkehrsinsel, auf der laut Auflagen die Demonstration enden soll, keinerlei Sichtkontakt zu den Gegenständen der Versammlung besteht (weder zu den Behörden, noch zu dem im Frühjahr 09 besetzten Gentechnikversuchsfeld). Gerade das Gentechnikversuchsfeld ist sehr wohl als „symbolischer Ort“ zu sehen, da Thema der Demonstration „gegen riskante Genversuchsfelder und ihre Betreiber/Genehmiger“ ist und dieses im letzten Frühjahr besetzt und rechtswidrig geräumt wurde. An diesem Tag sollte auch die Gerichtsverhandlung um die Rechtswidrigkeit der Räumung stattfinden und ist somit ein wichtiger Ort.

Im Beschluss des VG Braunschweig (AZ: 5 B 49/10) heißt es zudem auf Seite 6:

*„Sie [die Stadt Braunschweig] hat nicht lediglich auf die Rechtmäßigkeit ihres Bescheides verwiesen, sondern ausgeführt, dass die aufschiebende Wirkung einer Klage die Durchsetzung der Auflagen vollends verhindern würde und dies wegen der hierdurch zu befürchtenden erheblichen Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit im überwiegenden öffentlichen Interesse nicht hinnehmbar sei.“*

Worin die Befürchtungen der Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit bestehen, wird nicht ausgeführt. Diese Gefahrenprognose wird nicht weiter begründet. Der einzige Rückschluss besteht darin, dass angenommen wird, dass die Besetzung des Genversuchsfeldes 2009 nicht rechtens gewesen sein. In einem Gerichtsverfahren am VG Braunschweig (AZ 5 A 75/09 und 5 A 76/09) sollte genau dieses widerlegt werden, jedoch wurde von beiden Seiten auf einen Vergleich des VG Braunschweig eingegangen. Nun wird schlicht behauptet dass es rechtswidrig gewesen sei und dieses zu Lasten der Demonstration ausgelegt.

Wenn die Befürchtung der Störung der öffentlichen Sicherheit ausreichend substantiiert gewesen wäre, wären alternative Routen möglich gewesen, um bei begründeten Befürchtungen an bestimmten Stellen nicht vorbei zu laufen.

Sachliche Gründe, in die Wahl des Versammlungsortes einzugreifen, liegen nicht vor. Sie werden von der Antragsgegnerin auch nicht nachvollziehbar dargelegt.

D Ö H M E R  
Rechtsanwalt